

RiLG Dr. Markus Löffelmann
Landgericht München I
Nymphenburger Str. 16
80335 München
Markus.Loeffelmann@lg-m1.bayern.de

Schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens

BT-Drucksache 18/11277

I. Vorbemerkung

Zutreffend geht der Gesetzentwurf davon aus, zentrales und verfassungsrechtlich verankertes (vgl. etwa BVerfGE 32, 373, 381; 33, 367, 383; 77, 65, 76; 80, 367, 375; 107, 299, 316) Anliegen des Strafprozesses sei die „Ermittlung des wahren Sachverhalts, ohne den sich das materielle Schuldprinzip nicht verwirklichen lasse.“ Dem Angeklagten müssten „Tat und Schuld prozessordnungsgemäß, also unter Beachtung aller Verfahrensrechte, nachgewiesen werden“, was die Strafjustiz angesichts einer dauerhaft hohen Arbeitsbelastung und der besonderen Bedeutung des Beschleunigungsgebots in Strafsachen vor große Herausforderungen stelle (BT-Drs. 18/11277, S. 1, 11). Unter anderem durch die Stärkung „kommunikativer Elemente“ möchte der Gesetzentwurf vor diesem Hintergrund das Strafverfahren effizienter und praxistauglicher ausgestalten.

Aus Sicht der tatgerichtlichen Praxis erscheint zweifelhaft, ob eine Stärkung „kommunikativer Elemente“ generell geeignet ist, zu einem Effizienzgewinn im Strafverfahren bei gleichzeitiger Beibehaltung seiner Ausrichtung auf den Grundsatz der Wahrheitserforschung beizutragen. Das moderne Strafverfahren ist in hohem Maße prozessual überfrachtet, so dass die Erforschung der Wahrheit „in einem prozessordnungsgemäßen Verfahren“ zunehmend schwer fällt. Durch zusätzliche zwingende kommunikative Elemente wird dieser Zustand weiter verschärft. Soweit die Verfahrensrechte des Beschuldigten und der Verteidigung betroffen sind, ist außerdem zu berücksichtigen, dass deren prozessuale Rolle zu dem Kernelement der Wahrheitserforschung in einem Spannungsverhältnis steht. Der Beschuldigte hat im Einzelfall ein legitimes und verfassungsrechtlich abgesichertes (vgl. zu Unschuldsvermutung und Beweislast BVerfGE 133, 168, 202 m. w. N.) Interesse daran, dass die Wahrheit *nicht* erforscht und gefunden werde. Insofern eignet den prozessualen Rollen von Tatgericht und Verteidigung ein asymmetrisches Verhältnis. Verstärkte Kommunikation im Strafverfahren zielt daher nicht selbstverständlich auf eine bessere Wahrheitserforschung, sondern nicht minder auf deren Verhinderung oder Erschwerung. Wie offen und kommunikativ die Verhandlungsführung erfolgt, sollte deshalb abhängig von den Umständen des Einzelfalls und in den durch die Beteiligtenrechte gezogenen Grenzen wie bisher grundsätzlich im Ermessen des Vorsitzenden stehen.

Im Hinblick auf den zugrunde liegenden Referentenentwurf ist zu begrüßen, dass mehrere dort vorgesehene, für die Strafjustizpraxis hoch problematische Änderungen im Regierungsentwurf bereits deutlich „entschärft“ wurden (vgl. dazu meine Kritik in recht + politik, Ausgabe 10/2016 = Löffel-

mann, Rechtspolitik 2016, S. 101 ff.). Dennoch sind weiterhin einige zentrale Punkte der beabsichtigten Reform aus tatgerichtlicher Sicht abzulehnen oder jedenfalls stark modifizierungsbedürftig. Die Darstellung beschränkt sich im Folgenden auf diese Kritikpunkte.

II. Einzelne Kritikpunkte

1. Videovernehmung des Beschuldigten (Artikel 1 Ziff. 8 Buchst. b)

Die Möglichkeit, die Vernehmung des Beschuldigten audiovisuell aufzuzeichnen, sieht das Gesetz seit den Änderungen durch das Gesetz zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik im gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren vom 25. April 2013 (BGBl. I, S. 935) in § 163a Abs. 1 S. 2 mit dem Verweis auf § 58a Abs. 1 S. 1 StPO als fakultative Regelung („kann“) vor. Diese Befugnis wird durch den Gesetzentwurf in § 136 Abs. 4 S. 1 StPO-E übertragen. Darüber hinaus sieht § 136 Abs. 4 S. 2 StPO-E die grundsätzlich obligatorische audiovisuelle Aufzeichnung bei Tötungsdelikten sowie besonders schutzbedürftigen Personen vor. Die Regelung vermag in der beabsichtigten Fassung nicht zu überzeugen:

a) Fakultative Aufzeichnung (§ 136 Abs. 4 S. 1 StPO-E)

Soweit § 136 Abs. 4 S. 1 StPO-E die allgemeine Befugnis zur audiovisuellen Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen aus § 163a Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 58 Abs. 1 S. 1 StPO übernimmt, lässt der Gesetzentwurf – wie schon die bisherige Rechtslage – ermessensleitende Kautelen vermissen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die audiovisuelle Aufzeichnung einen erheblichen Eingriff in Persönlichkeitsrechte (Recht am eigenen Bild, Recht am eigenen Wort, Recht auf informationelle Selbstbestimmung) des Beschuldigten vermittelt. Dieser Eingriff bedarf einer am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausgerichteten Ermächtigungsgrundlage. Eine entsprechende Abwägung, die beispielsweise nach dem Grad des hoheitlichen Strafverfolgungsinteresses differenzierte, sieht der Gesetzentwurf nicht vor.

Darüberhinaus sind – anders als bei Zeugen – durch die Vorschrift die Verteidigungsrechte des Beschuldigten tangiert. Ordnet die Vernehmungsperson die audiovisuelle Aufzeichnung an, hat der Beschuldigte nur die Wahl, dies zu akzeptieren oder zu schweigen. Entscheidet er sich dafür, nichts zu sagen, muss er u. U. Nachteile für seine Verteidigungsstrategie – etwa den in geringerer Weise schuld mindernden Wert eines erst späten Geständnisses – in Kauf nehmen. Entscheidet er sich hingegen für eine Aufzeichnung, kann dies ebenfalls seine Verteidigungsmöglichkeiten massiv beeinträchtigen. So können beispielsweise durch die nachträgliche detaillierte Analyse des Verhaltens des Beschuldigten und seiner physiologischen Reaktionen während der Aufzeichnung (Gestik, Mimik, Augenbewegungen, Schweißbildung, Veränderungen der Hautfärbung etc. pp.) Rückschlüsse auf den Wahrheitsgehalt seiner Aussage gezogen werden. Das Bewusstsein solcher Analysemöglichkeiten dürfte die Bereitschaft von Beschuldigten, sich zur Sache einzulassen, generell mindern. Damit bestehen bei einer audiovisuellen Aufzeichnung, die *gegen den Willen* des Beschuldigten angeordnet wird, maßgebliche – auch verfassungsrechtliche – Bedenken im Hinblick auf eine effektive Wahrnehmung der Verteidigungsrechte (Recht auf ein faires Verfahren).

Die Befugnis zur Anordnung der audiovisuellen Aufzeichnung ist dabei durch keinerlei, den Beschuldigtenrechten Rechnung tragende Einschränkungen limitiert. Ihre ermessensfehlerfreie Ausübung ist

auch nicht durch prozessuale Mechanismen – etwa einen staatsanwaltlichen oder richterlichen Anordnungsvorbehalt – abgesichert. Spezifizierende Vorgaben im Hinblick auf eine Bewertung des hoheitlichen Aufklärungsinteresses – etwa die Anbindung an einen Katalog schwerer Straftaten oder an Situationen der Beweisnot – fehlen. Diese Gesichtspunkte wurden – soweit ersichtlich – auch nicht im Rahmen der Einfügung des geltenden § 163a Abs. 1 S. 2 StPO durch das Gesetz vom 25.04.2013 thematisiert (die Änderung geht auf die damalige Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses zurück, vgl. BT-Drs. 17/12418, S. 8, 16).

Vor diesem Hintergrund erscheint die Vorschrift des § 136 Abs. 4 S. 1 StPO-E als zu weit und zu unbestimmt, um die mit einer audiovisuellen Aufzeichnung einhergehenden Eingriffe in die Persönlichkeits- und Verteidigungsrechte des Beschuldigten zu legitimieren. Die Befugnis sollte grundsätzlich von einer Zustimmung des Beschuldigten abhängig gemacht werden. Im Übrigen sollte es bei einer fakultativen Regelung sein Bewenden haben, mit der berechtigten Interessen der Wahrheitserforschung und schutzwürdigen Interessen des Beschuldigten im Einzelfall Rechnung getragen werden kann [vgl. den Formulierungsvorschlag unten f)].

b) Obligatorische Aufzeichnung bei Tötungsdelikten (§ 136 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StPO-E)

Die vorstehend dargestellten Einwände betreffen auch die obligatorische Aufzeichnung gemäß § 136 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StPO-E. Hier wird das Erfordernis einer Aufzeichnung mit der besonderen Schwere von Tötungsdelikten und des deshalb erforderlichen hohen Ermittlungsaufwands begründet (BT-Drs. (18/11277, S. 22, 23). Warum gerade diese Gesichtspunkte maßgeblich sind, um eine audiovisuelle Aufzeichnung der Beschuldigtenvernehmung zu legitimieren, ist allerdings schwer erkennbar.

- Bei Tötungsdelikten ist allgemein rechtstatsächlich eine hohe Aufklärungs- und Verurteilungsquote zu verzeichnen. Unter dem Blickwinkel der Wahrheitserforschung erscheint eine Pflicht zur audiovisuellen Aufzeichnung daher nicht selbsterklärend.
- Gerade bei Tötungsdelikten werden die polizeilichen Vernehmungsprotokolle erfahrungsgemäß besonders sorgfältig als Wortprotokolle und unter Beigabe eines Eindrucksvermerks der Vernehmungsbeamten erstellt. Es besteht insoweit kein Anlass zu einem generellen Misstrauen gegenüber den Vernehmungsbeamten.
- Gerade bei Tötungsdelikten erfolgen die Beschuldigtenvernehmungen in aller Regel im Beisein eines Verteidigers, der auf den ordnungsgemäßen Ablauf der Vernehmung und die Richtigkeit der Protokollierung achtet. Die Protokolle werden vom Beschuldigten üblicher Weise gegengelesen und Seite für Seite abgezeichnet.
- Schwierige Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen, bei denen es in erhöhtem Maße auf die Aussagehistorie und die Beurteilung der Glaubwürdigkeit ankommt, sind bei dieser Deliktgruppe – zumal bei vollendeten Delikten – generell eher selten.
- Auch eine besondere Schwere der Tat ist nicht bei allen Kapitalverfahren gegeben. In zahlreichen Verfahren, in denen zunächst wegen des Verdachts eines (versuchten) Tötungsdelikts ermittelt wird, erfolgt die Anklageerhebung (nur) wegen eines Körperverletzungsdelikts.
- Umgekehrt wird nicht selten bei Körperverletzungsdelikten nachträglich ein Tötungsvorsatz festgestellt. Gerade in solchen hoch problematischen Fällen würde die Aufzeichnungspflicht leerlaufen.
- Dasselbe gilt, wenn – wie bei Tötungsdelikten überdurchschnittlich häufig – Personen zunächst als Zeugen vernommen werden und ihre Beschuldigteneigenschaft sich erst nachträglich herausstellt. Gerade die wichtige erste Aussage wäre dann nicht audiovisuell erfasst.

- Bedenken ergeben sich schließlich unter dem Blickwinkel der Vernehmungspsychologie. Gerade bei dem Verdacht eines Tötungsdelikts befinden sich Zeugen und Beschuldigte erfahrungsgemäß häufig in einem emotionalen Ausnahmezustand, der ein besonders hohes Maß an Empathie seitens der Vernehmungsbeamten erfordert. Die in der kommunikativen Interaktion zwischen diesen und dem Beschuldigten erfolgende Bildung einer Vertrauensbasis als Grundlage einer Einlassung des Beschuldigten kann durch die Herstellung der für die audiovisuelle Aufzeichnung erforderlichen technischen Umgebung empfindlich gestört werden.
- Gerade bei Tötungsdelikten erfolgen nicht selten Einlassungen der Beschuldigten schon außerhalb der förmlichen Vernehmungssituation. Diese spontanen und für die Beweiswürdigung daher besonders wichtigen Äußerungen werden durch die Aufzeichnungspflicht ebenfalls nicht erfasst.

Durch die Ausnahmetatbestände der entgegenstehenden „besonderen Umstände“ und einer „besonderen Dringlichkeit der Vernehmung“ werden diese Konstellationen nur unzureichend erfasst.

Damit soll nicht umfassend die Eignung einer audiovisuellen Aufzeichnung der Beschuldigtenvernehmung bei Tötungsdelikten zur Stärkung der Beschuldigtenrechte und Wahrheitserforschung verneint werden. In Einzelfällen – etwa wenn die Vernehmungsfähigkeit des Beschuldigten zweifelhaft ist, wenn er über keinen anwaltlichen Beistand verfügt oder wenn Zweifel bestehen, ob er in der Lage ist, der Vernehmung sprachlich ausreichend zu folgen – kann sich eine derartige Aufzeichnung durchaus als sinnvoll erweisen. Dies betrifft aber nicht allein die Gruppe der Tötungsdelikte.

c) Obligatorische Aufzeichnung bei schutzbedürftigen Beschuldigten (§ 136 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 StPO-E)

Die ratio legis des § 136 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 StPO-E folgt der des § 58a StPO. Anders als der Zeuge, der einer allgemeinen Zeugenpflicht unterliegt und deshalb einen Anspruch auf besonderen Schutz vor ihm daraus erwachsenden Gefährdungen gegen den Staat hat (vgl. BVerfGE 57, 250, 285; BT-Drs. 14/638, S. 1, 11; 14/6279, S. 3, 8), muss der Beschuldigte gar nicht aussagen. Anders als der Zeuge, der andere Personen belastet, befindet sich der Beschuldigte in der Regel auch nicht in einer vergleichbaren Konfliktsituation, in der er etwa einer Beeinflussung durch andere Personen, Pressalien oder Gefährdungen ausgesetzt wäre, die besondere ihn schützende prozessuale Vorkehrungen erforderlich machten. Eine generelle, aus einer Analogie zum Zeugenschutz hergeleitete Pflicht zu einer die schutzwürdigen Interessen Beschuldigter absichernden audiovisuellen Aufzeichnung erscheint daher schief. In Einzelfällen, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Beschuldigten vorliegen – etwa bei der Belastung von Mittätern (vgl. § 46b StGB, § 31 BtmG) in Fällen aus dem Bereich der Schwerkriminalität – kann eine derartige audiovisuelle Aufzeichnung gleichwohl sinnvoll sein.

Soweit § 136 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 Buchst. a) StPO-E spezifisch auf minderjährige Beschuldigte zielt, gibt es keine rechtstatsächliche Grundlage für die Annahme, dass diese – unabhängig von der in Rede stehenden Straftat und dem konkreten Tatbeitrag – stets in besonderer Weise schutzbedürftig seien. Davon geht auch § 58a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StPO nicht aus. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass gerade diese Personengruppe unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten, die durch die Aufzeichnungspflicht berührt werden, besonders schutzbedürftig ist. Dies kommt z. B. in kürzeren Speicherfristen für Minderjährige betreffende personenbezogene Daten zum Ausdruck (vgl. etwa § 63 Abs. 1 BZRG; § 11 Abs. 2 BVerfSchG). Vor diesem Hintergrund wäre gerade bei minderjährigen Beschuldigten ein eher zurückhaltender Einsatz des besonders eingriffsintensiven Instruments der audiovisuel-

len Vernehmung angezeigt, zumal es sich bei Jugenddelinquenz in weiten Teilen um einen Bereich ubiquitärer Kriminalität handelt. Noch der Gesetzentwurf zum 2. Opferrechtsreformgesetz sah in diesem Sinne im Hinblick auf § 58a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO Anlass zur Klarstellung, „*dass die Vorschrift nicht für Alltagssituationen der polizeilichen Vernehmung gelten soll, in denen Jugendliche als Zeugen vernommen werden, sondern nur in den Fällen, in denen dies aufgrund des Schutzbedürfnisses dieser Zeugen geboten ist. In der Literatur wird dies bereits für den geltenden Wortlaut der Vorschrift angenommen (vgl. Rieß, NJW 1998, S. 3241). Der mit einer Bild-Ton-Aufzeichnung verbundene erhebliche Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Zeugen sowie die angestrebte Durchbrechung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes erforderten in jedem Fall eine sorgfältige Abwägung am Maßstab der Verhältnismäßigkeit, der den Einsatz der Videotechnologie etwa gestatte, wenn eine entscheidungserhebliche Aussage umfangreich ist, wenn sie ein komplexes Tatgeschehen betreffe oder wenn sich die Vernehmung besonders schwierig gestaltet*“ (BT-Drs. 16/12098, S. 12; vgl. auch schon BT-Drucks. 13/7165, S. 5: „*Auch wenn der Videoaufzeichnung ein hoher Beweiswert zukommt, darf nicht jede beliebige Zeugenvernehmung auf Bild-Tonträger aufgezeichnet werden.*“).

Vor diesem Hintergrund erscheint auch die Formulierung „insbesondere“ in § 136 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 StPO-E als zu weit und unbestimmt. Als Ausnahme sollte der Bereich einer obligatorischen audiovisuellen Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen jedenfalls *abschließend* geregelt werden.

Darüberhinaus erscheint die Verweisung in § 136 Abs. 4 S. 3 StPO-E auf § 58a Abs. 2 StPO unpraktikabel und unter Bestimmtheitsgesichtspunkten verfassungsrechtlich bedenklich (vgl. BVerfGE 110, 33, 63 f.). Soweit dort wiederum § 101 Abs. 8 und die §§ 147, 406e StPO in Bezug genommen werden und in den letztgenannten Normen auf weitere Vorschriften verwiesen wird, die wiederum andere Regelungen für entsprechend anwendbar erklären, führt die Verweisung zu einer kaum überschaubaren Verweisungskette über mehrere Ebenen. Vor dem Hintergrund der Einschränkungen für sein Verteidigungsverhalten, die ein Beschuldigter bei einer gegen seinen Willen angeordneten audiovisuellen Aufzeichnung hinzunehmen hat, erscheint ferner – entgegen dem Gesetzentwurf (vgl. BT-Drs. 18/11277, S. 24) – die Normierung eines Widerspruchsrechts wie in § 58a Abs. 3 StPO geboten. Durch die die Legitimation der Aufzeichnung tragenden Gesichtspunkte einer besseren Wahrheitserforschung kann der Verzicht auf das Widerspruchsrecht nicht begründet werden.

d) Prozessuale Folgeprobleme

Nur unzureichend klärt der Gesetzentwurf den prozessualen Status, der einer audiovisuellen Aufzeichnung zukommt. Nach § 254 StPO-E (Artikel 1 Ziff. 17) soll die Einführung von in audiovisuellen Aufzeichnungen enthaltenen Erklärungen des Angeklagten 1. zum Zweck der Beweisaufnahme über ein Geständnis und 2. zur Aufklärung eines Widerspruchs zur Aussage in der Hauptverhandlung, sofern dieser nicht auf andere Weise festgestellt werden kann, zulässig sein. Damit stellt die Vorschrift die audiovisuelle Aufzeichnung, soweit in ihr Erklärungen des Angeklagten wiedergegeben werden, dem Urkundenbeweis gleich (obwohl es sich dabei um keine Urkunde handelt, die durch Verlesen eingeführt werden könnte). Eine Verwertung zu anderen Zwecken – etwa zum Nachweis eines bereits in der polizeilichen Vernehmung erfolgten Bestreitens der Tat – wäre danach unzulässig. Die Verwendbarkeit der audiovisuellen Aufzeichnung zu Beweis Zwecken wird dadurch erheblich eingeengt.

Fraglich ist weiter, ob über die Wiedergabe einer Erklärung des Angeklagten hinaus die Aufzeichnung auch in ihrer formalen Dimension als Augenscheinsobjekt eingeführt werden darf, z. B. zum Nach-

weis einer ordnungsgemäßen Belehrung des Angeklagten oder zur Begutachtung seines psychischen Zustands während der Vernehmung. Die Augenscheinseinnahme von Beweismitteln steht nach den Beweisregeln der StPO in jeder Verfahrenslage im Ermessen des Gerichts. Der Grundsatz der Unmittelbarkeit nach § 250 S. 1 StPO gilt hierfür nicht. Eine spezifische – etwa dem § 255a StPO entsprechende – den Beweisstatus der audiovisuellen Aufzeichnung determinierende Vorschrift sieht der Gesetzentwurf nicht vor. Damit tritt die audiovisuelle Aufzeichnung als Augenscheinsobjekt als ein grundsätzlich gleichrangiges Beweismittel neben den Personalbeweis und andere Formen des Sachbeweises. Unklar ist, ob das Gericht, das eine Aufzeichnung im Wege des Augenscheins einführt, auch die dabei wahrgenommenen Erklärungen des Angeklagten verwerten darf, soweit die Voraussetzungen des § 254 StPO-E nicht vorliegen.

Folge einer umfassenden Möglichkeit der Einführung einer audiovisuellen Aufzeichnung als Augenscheinsobjekt ist ferner, dass sich die Aufklärungspflicht des Tatgerichts und das Beweisantragsrecht darauf uneingeschränkt erstrecken. Soll, wie der Gesetzentwurf andeutet, die klassische Vernehmungsniederschrift, „die sich gegenüber der wörtlichen Transkription als übersichtlicher und zweckmäßiger erweist und den Anforderungen der Praxis besser Rechnung trägt“ (BT-Drs. 18/11277, S. 24), weiterhin aus Gründen der Praktikabilität vorrangig Verwendung finden, sollte dies gesetzlich klargestellt werden, um der Rüge einer Verletzung der Aufklärungspflicht vorzubeugen, falls die audiovisuelle Aufzeichnung nicht eingeführt wird. Für die Ablehnung entsprechender Beweisanträge dürfte die bestehende Regelung in § 244 Abs. 5 S. 1 StPO eine ausreichende Grundlage bilden. Dass dennoch bei geschickter Antragsstellung die Möglichkeit der Prozessverschleppung besteht, indem das Gericht gezwungen wird, umfangreiche audiovisuelle Aufzeichnungen in Augenschein zu nehmen, dürfte sich letztlich nicht vermeiden lassen.

Aus dem Gesetztext ergibt sich weiter nicht, welche prozessualen Folgen das rechtswidrige Unterlassen einer gebotenen Aufzeichnung hat. Soweit die Begründung (BT-Drs. 18/11277, S. 25) ausführt, dies führe „grundsätzlich nicht zur Unverwertbarkeit der Aussage im weiteren Verfahren“, trifft dies tatsächlich nur im Grundsatz zu. Nach den von der höchstrichterlichen und verfassungsrechtlichen Rechtsprechung entwickelten Maßstäben können schwerwiegende oder bewusst oder willkürlich begangene Verfahrensverstöße im Ermittlungsverfahren ein Verwertungsverbot begründen (vgl. etwa BVerfG, NJW 2009, 3225; 2011, 2783, 2784 m. w. N.). Solche Verstöße sind auch bei einem Unterlassen einer gebotenen audiovisuellen Aufzeichnung denkbar.

Klargestellt werden sollte ferner – jedenfalls in der Begründung der Ausschussempfehlung –, dass § 136 Abs. 4 StPO-E keinerlei Wirkungen für Beschuldigtenvernehmungen in der Hauptverhandlung entfaltet. § 243 Abs. 5 S. 2 StPO verweist zwar lediglich auf § 136 Abs. 2 StPO. Dies schließt eine analoge Anwendung des § 136 Abs. 4 StPO-E im Rahmen der Hauptverhandlung jedoch nicht aus. Eine solche Ausdehnung des Anwendungsbereichs ist jedoch wegen der damit verbundenen Belastung des Haupt- und Rechtsmittelverfahrens dezidiert abzulehnen.

e) Praktische Folgeprobleme

Die audiovisuelle Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen kann im Einzelfall zweifellos ein sinnvolles Mittel zur Verbesserung der Wahrheitserforschung darstellen. Andererseits sind aber auch die in praktischer Hinsicht mit der Aufzeichnung und ihrer Verwendung verbundenen Nachteile – die der Gesetzentwurf nicht oder nur am Rande thematisiert – zu berücksichtigen. So gestaltet sich das Abspielen der Aufzeichnung einer Vernehmung in aller Regel als wesentlich zeitaufwändiger als das

Vernehmen der Vernehmungsperson über ihre Eindrücke oder das Verlesen von Vorhalten aus dem schriftlichen Vernehmungsprotokoll. Weitschweifige Antworten, Gesprächspausen, Missverständnisse und andere Unzulänglichkeiten der Kommunikationssituation werden durch die Videoaufzeichnung in Echtzeit dokumentiert und in der Hauptverhandlung wiedergegeben, bringen in der Regel aber keinen Erkenntnisgewinn. Auch der gezielte Zugriff auf bestimmte Aussagen ist anhand eines schriftlichen Vernehmungsprotokolls deutlich einfacher und schneller zu bewerkstelligen. Dies beeinflusst nicht nur die Hauptverhandlung, sondern bereits die Vorbereitung des Hauptverfahrens im Ermittlungs- und Zwischenverfahren für alle Verfahrensbeteiligten nachteilig. Nach dem Vorbild des – im Gesetzentwurf allerdings nicht in Bezug genommenen – § 58a Abs. 3 StPO müsste ferner eine wörtliche Transkription der Videoaufzeichnung erfolgen, wenn der Betroffene der Überlassung der Videoaufzeichnung an die Akteneinsichtsberechtigten widerspricht. Dies führte zu einer ganz erheblichen Ressourcenbelastung für die Polizei oder Justiz und zu massiven zeitlichen Verzögerungen bei der Gewährung von Akteneinsicht. Nicht übersehen werden darf ferner, dass es sich auch bei der Videoaufzeichnung einer Vernehmung nur um ein mittelbares Beweismittel handelt, das die Vernehmungssituation u. U. unvollständig oder auch verzerrt wiedergeben kann. So verhalten sich erfahrungsgemäß Personen in dem Bewusstsein, dass ihre Äußerungen und ihr Verhalten in Wort und Bild aufgezeichnet werden, weniger unbefangen als in einer natürlichen Gesprächssituation. Subtile Aspekte der Körpersprache, die einem erfahrenen Vernehmungsbeamten auffallen, können durch eine Videoaufzeichnung, die immer nur einen Ausschnitt der Vernehmungssituation wiedergibt, u. U. nicht oder nur eingeschränkt vermittelt werden, zumal einheitliche technische Standards für die Aufzeichnung nicht existieren. Vor diesem Hintergrund erscheinen die Vorzüge, die der Gesetzentwurf der Videovernehmung beimisst, bescheidener. Die Belastungen, die daraus für die Hauptverhandlung resultieren können, blendet der Gesetzentwurf weitgehend aus. Das Ziel des Gesetzentwurfs, in Zukunft die audiovisuelle Vernehmung möglicherweise auf andere Deliktsbereiche (BT-Drs. 18/11277, S. 22) oder gar – wie noch im Referentenentwurf vorgesehen – auf den Zeugenbeweis auszudehnen, ist vor diesem Hintergrund besonders kritisch zu sehen.

f) Formulierungsvorschlag

Zusammenfassend sollte den Strafverfolgungsbehörden neben der Aufzeichnung mit Zustimmung des Beschuldigten – aufgrund des erheblichen Eingriffs in Persönlichkeitsrechte Betroffener in der gebotenen Enge – ein Ermessensspielraum für die Anordnung der audiovisuellen Aufzeichnung eingeräumt werden. Die kriminalpolizeilichen und staatsanwaltlichen Sachbearbeiter sind am besten in der Lage, zu beurteilen, ob eine solche Aufzeichnung im Einzelfall hilfreich ist. Eine entsprechende Befugnisnorm könnte unter Berücksichtigung der dargestellten Kritikpunkte lauten:

Die Vernehmung des Beschuldigten kann mit dessen Zustimmung in Bild und Ton aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnung der Vernehmung kann durch die Staatsanwaltschaft angeordnet werden, wenn

- 1. Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Beschuldigte in seiner Vernehmungs- oder Verteidigungsfähigkeit eingeschränkt ist,*
- 2. dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Beschuldigten geboten ist,*
- 3. den Angaben des Beschuldigten ausschlaggebende Bedeutung für den Nachweis der Tat zukommt und es sich um einen besonders schweren Tatvorwurf handelt,*

4. *der Verteidiger des Beschuldigten dies beantragt und gewichtige Erfordernisse der Strafverfolgung und des Persönlichkeitsschutzes der Aufzeichnung nicht entgegenstehen.*

Die Verwendung der Bild-Ton-Aufzeichnung ist nur für Zwecke der Strafverfolgung und nur insoweit zulässig, als dies zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist. § 101 Abs. 8 gilt entsprechend. Die §§ 147, 406e sind entsprechend anzuwenden, mit der Maßgabe, dass den zur Akteneinsicht Berechtigten Kopien der Aufzeichnung überlassen werden können. Die Kopien dürfen weder vervielfältigt noch weitergegeben werden. Sie sind an die Staatsanwaltschaft herauszugeben, sobald kein berechtigtes Interesse an der weiteren Verwendung besteht. Die Überlassung der Aufzeichnung oder die Herausgabe von Kopien an andere als die vorbezeichneten Stellen bedarf der Einwilligung des Beschuldigten. Widerspricht der Beschuldigte der Überlassung einer Kopie der Aufzeichnung seiner Vernehmung nach Satz 5, so tritt an deren Stelle die Überlassung einer Übertragung der Aufzeichnung in ein schriftliches Protokoll an die zur Akteneinsicht Berechtigten nach Maßgabe der §§ 147, 406e. Wer die Übertragung hergestellt hat, versieht die eigene Unterschrift mit dem Zusatz, dass die Richtigkeit der Übertragung bestätigt wird. Das Recht zur Besichtigung der Aufzeichnung nach Maßgabe der §§ 147, 406e bleibt unberührt. Der Beschuldigte ist auf sein Widerspruchsrecht nach Satz 9 hinzuweisen.

2. Verfahrenseinstellung durch das Revisionsgericht (Artikel 1 Ziff. 10 - § 153a Abs. 2 S. 1 StPO-E)

Die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Schaffung einer Einstellungsmöglichkeit nach Opportunitätsgesichtspunkten für das Revisionsgericht ist zwar unter pragmatischen Gesichtspunkten zu befürworten, begegnet aber auch grundsätzlichen dogmatischen Bedenken. Sie geht über den herkömmlichen Zweck des Revisionsverfahrens, durch die Überprüfung rechtlicher Fragestellungen die Einheitlichkeit der Strafrechtsordnung herzustellen, hinaus und verwischt damit die Grenzen zur Kompetenz der Tatgerichte. Die Einstellung nach § 153a Abs. 2 StPO setzt eine Feststellung strafrechtlicher Schuld voraus. Dabei handelt es sich um eine originär tatgerichtliche Aufgabe. Auch die Erteilung von Auflagen und Weisungen stellt eine spezifisch tatgerichtliche Aufgabe dar, die insbesondere der positiven Spezialprävention dient und damit eine gute Kenntnis der Täterpersönlichkeit voraussetzt. Das Revisionsgericht besitzt diese Kenntnis in der Regel nicht.

3. Abstimmungserfordernis (Artikel 1 Ziff. 13 Buchst. b - § 213 Abs. 2 StPO-E)

Nach § 213 Abs. 2 StPO-E soll der Vorsitzende in besonders umfangreichen erstinstanzlichen Verfahren vor dem Land- oder Oberlandesgericht den äußeren Ablauf der Hauptverhandlung vor der Terminbestimmung mit dem Verteidiger, der Staatsanwaltschaft und dem Nebenklägervertreter abstimmen.

Dieses Abstimmungserfordernis ist aus tatgerichtlicher Sicht abzulehnen. Das Tatgericht ist von Amts wegen gehalten, die Beweisaufnahme auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind (§ 244 Abs. 2 StPO). Nach diesem Grundsatz, an dem sich das Tatgericht bei der Vorbereitung der Hauptverhandlung orientiert, muss es in der Lage sein, den Gang der Beweisaufnahme zur Erforschung des wahren Sachverhalts selbst zu gestalten, ohne auf die Mitwirkung anderer Verfahrensbeteiligter angewiesen zu sein.

Neben diesen grundsätzlichen dogmatischen Einwand treten Gesichtspunkte der Praktikabilität, die gegen ein Abstimmungs- oder auch nur (wie noch im Referentenentwurf) Erörterungserfordernis sprechen: Bereits nach gängiger Praxis ist die Terminierung umfangreicher Hauptverfahren überaus aufwändig. Nicht selten bereitet schon die Festlegung der Termine aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit insbesondere von Verteidigern, Nebenklagevertretern und Sachverständigen große Schwierigkeiten und macht langwierige Absprachen erforderlich. Nicht selten muss in umfangreichen Verfahren auf die Verfügbarkeit zahlreicher Verfahrensbeteiligter Rücksicht genommen werden. Müsste zusätzlich der gesamte Ablauf der Hauptverhandlung mit diesen abgestimmt oder erörtert werden, würde dies eine ganz erhebliche Mehrbelastung bei der Vorbereitung bedeuten und in keinem angemessenen Verhältnis zu den nach der Gesetzgebung zu erwartenden Verfahrensvereinfachungen stehen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Erörterungen zum Ablauf der Hauptverhandlung naturgemäß in einem engen Verhältnis zu den – revisionsrechtlich äußerst kritischen – Erörterungen i. S. d. §§ 202a, 257c StPO stehen, die von vielen Vorsitzenden bewusst vermieden werden. Andererseits bietet der erst durch Art. 1 des Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren vom 29. Juli 2009 eingefügte § 212 StPO bereits heute eine Rechtsgrundlage für Erörterungen zum Gang der Hauptverhandlung. Ein Mehrwert des § 213 Abs. 2 StPO-E demgegenüber ist nicht erkennbar. Dass das Gericht „frühzeitig eine genauere Vorstellung von Art und Umfang der zu erwartenden Beweisaufnahme“ erhalte und dadurch spätere Verzögerungen vermieden werden könnten (BT-Drs. 18/11277, S. 31), unterlegt außerdem, dass die Verteidigung bereits zu diesem Zeitpunkt ihre Verteidigungsstrategie wenigstens teilweise offenbare und später nicht mehr entsprechend dem Gang der Beweisaufnahme anpasse. Dies stellt nach tatgerichtlicher Erfahrung gerade in umfangreichen Verfahren eher die Ausnahme dar. Ferner ist zu bedenken, dass bei der Gestaltung des äußeren Ablaufs Interessen verschiedener Verfahrensbeteiligter (etwa die Reihenfolge der Vernehmung von Zeugen betreffend) in Konflikt treten können. Folgte das Gericht dem Ansinnen eines Verfahrensbeteiligten zu Lasten eines anderen, könnte dies bereits im Vorfeld der Hauptverhandlung Störmanöver der Verteidigung bis hin zu Befangenheitsanträgen hervorrufen. Dasselbe gilt, wenn das Gericht später von dem vereinbarten Ablauf abweichen möchte. Hinzu kommt, dass das Abstimmungserfordernis auch der in vielen Strafkammern und Strafsenaten üblichen internen Aufgabenverteilung zuwiderläuft. Danach wird das Verfahren bis zur Terminierung zunächst von einem Berichterstatter betreut. Erst mit dem Eröffnungsbeschluss und der häufig zeitgleich erfolgenden Terminierung erfolgt eine substantielle Sachbefassung durch den Vorsitzenden. Wäre dieser gehalten, schon im Vorfeld der Terminbestimmung den äußeren Ablauf der Hauptverhandlung mit den anderen Verfahrensbeteiligten abzustimmen oder zu erörtern, erforderte dies seine frühzeitige Sachbefassung und mithin eine doppelte Inanspruchnahme von gerichtlichen Ressourcen zu diesem Zeitpunkt.

4. Eingangserklärung (Artikel 1 Ziff. 14 - § 243 Abs. 5 S. 3 und 4 StPO-E)

Die Änderung, die dem Verteidiger in besonders umfangreichen Verfahren vor dem Land- oder Oberlandesgericht das Recht einräumt, für den Angeklagten eine „Erklärung zur Anklage“ abzugeben, erscheint mit Blick auf das Anliegen größerer Effizienz wenig zielführend. Bereits nach geltender Rechtslage verfügt die Verteidigung über vielfältige Gelegenheiten, ihre Sicht der Dinge umfassend zur Geltung zu bringen und den Fortgang des Verfahrens in ihrem Sinne zu beeinflussen, so etwa in den Erörterungsterminen gem. § 202a StPO, § 212 StPO oder in schriftlichen Stellungnahmen vor Beginn der Hauptverhandlung. Außerdem entspricht es bereits heute einer verbreiteten und im Einklang mit § 243 Abs. 5 S. 2 StPO stehenden Praxis, dass der Angeklagte sich über eine bereits vorbe-

reitete, von seinem Verteidiger vorgetragene Erklärung zur Sache einlässt und anschließend die Richtigkeit der Erklärung bestätigt. Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Verankerung dieser Praxis ist nicht erkennbar.

Eine darüber hinausgehende allgemeine, von der Einlassung des Angeklagten zur Sache gelöste Erklärung der Verteidigung hingegen ist dem deutschen Strafverfahren fremd und würde dieses zu Beginn unnötig aufblähen. Die von der Eingangsstellungnahme erhoffte Orientierungs- und Beschleunigungswirkung würde in vielen Fällen nicht eintreten, sondern Streitigkeiten zwischen den Verfahrensbeteiligten und damit einhergehende Verfahrensverzögerungen evozieren. Eine Auseinandersetzung der Verteidigung mit Gesichtspunkten der Beweisführung würde zu diesem frühen Zeitpunkt für die mit dem Akteninhalt nicht vertraute Öffentlichkeit und die beteiligten Laienrichter gegenstandslos sein und wäre geeignet, Verwirrung zu stiften und die – erwünschte – Unbefangenheit der Laienrichter gegenüber den noch zu erhebenden Beweisen zu beeinträchtigen.

Die Eingangserklärung der Verteidigung ist auch nicht im Sinne eines Instruments zur Herstellung von „Waffengleichheit“ gegenüber der Anklagebehörde geboten. Mit der Verlesung des Anklagesatzes werden die Verfahrensbeteiligten und die Öffentlichkeit über den der Anklage zugrunde liegenden Lebenssachverhalt unterrichtet. Eine vorläufige Auseinandersetzung mit der Beweislage erfolgt insoweit nicht. Dies wäre aber notwendiger Gegenstand einer Eingangserklärung der Verteidigung, die sich insoweit mit Argumenten auseinandersetzt, die für die Laienrichter und die Öffentlichkeit mangels Kenntnis ihres tatsächlichen Hintergrundes nicht nachvollziehbar wären. Die Einschränkung, dass die Erklärung nicht den Schlussvortrag vorwegnehmen dürfe, erscheint nicht geeignet, dieses strukturelle, im logischen Ablauf der Hauptverhandlung angelegte Problem zu entschärfen. Konsequenz des Gedankens der „Waffengleichheit“ müsste außerdem sein, auch der Staatsanwaltschaft und den Nebenklagevertretern ein gesetzlich verankertes Recht zur Erwidmung einzuräumen. Dadurch würde der Prozessbeginn, wie sich unschwer vorstellen lässt, zu Beginn noch mehr unnötig überfrachtet.

Hinzu kommt auch hier das Missbrauchspotenzial: Gerade in Verfahren, die in besonderer Weise im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen, wie z. B. bei politischen Strafsachen oder Verfahren aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität, könnte das Recht zu einer Eingangserklärung genutzt werden, um losgelöst von den das Verfahren betreffenden Sach- und Rechtsfragen allgemeine politische oder persönliche Überzeugungen kundzutun, die auch darauf abzielen könnten, die Strafverfolgungsorgane in der öffentlichen Meinung zu diskreditieren. Generell erhielte die Verteidigung auf diese Weise Gelegenheit, den öffentlichen Diskurs über den Gang des Verfahrens zu determinieren, zumal sich bei umfangreichen Verfahren das Interesse der Medienöffentlichkeit erfahrungsgemäß auf den Beginn und das Ende der Hauptverhandlung konzentriert.

Vor diesem Hintergrund ist die Änderung aus tatgerichtlicher Sicht abzulehnen.

5. Frist für Beweisanträge (Artikel 1 Ziff. 15 - § 244 Abs. 6 StPO-E)

Die Änderung ist nachdrücklich zu begrüßen. Allerdings sollte – wie im Referentenentwurf – die Durchbrechung der Präklusion an das Fehlen eines Verschuldens und nicht an die Möglichkeit zum Stellen eines Beweisantrags anknüpfen. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Formulierung erscheint zu unspezifisch. Zur Auslegung einer an das Verschulden anknüpfenden Regelung kann hin-

gegen auf die Rechtsprechung zum Recht der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückgegriffen werden.

6. Erweiterte Hinweispflicht (Artikel 1 Ziff. 19 Buchst. a - § 265 Abs. 3 StPO)

Die Änderung dient der Erweiterung der gerichtlichen Hinweispflichten. Bislang sind gerichtliche Hinweise nur bei einer Veränderung der rechtlichen Gesichtspunkte (§ 265 Abs. 1 StPO) oder wenn sich die Strafbarkeit erhöhende oder die Anordnung einer Maßregel rechtfertigende Umstände ergeben (§ 265 Abs. 2 StPO), erforderlich. Nach dem Gesetzentwurf soll auch ein Hinweis auf „eine veränderte Sachlage“ erforderlich sein, wenn dies „zur genügenden Verteidigung des Angeklagten erforderlich ist“, ferner, wenn das Gericht „von einer mitgeteilten vorläufigen Bewertung der Sach- und Rechtslage abweichen will“ und wenn sich Umstände ergeben, welche die Anordnung einer anderen Maßnahme als einer Maßregel der Besserung und Sicherung rechtfertigen.

Die Änderung begegnet aus tatgerichtlicher Sicht erheblichen Bedenken. Die gerichtlichen Hinweispflichten gemäß § 265 StPO stellen bereits im geltenden Recht eine Quelle der Unsicherheit und Revisionsanfälligkeit dar. Mit den geplanten Änderungen wird diese Problematik erheblich verschärft. Die höchstrichterliche Rechtsprechung wendet § 265 Abs. 1 StPO zwar bereits heute bei einer Veränderung eines tatsächlichen Umstandes entsprechend an, wenn die Veränderung in ihrem Gewicht der Veränderung eines rechtlichen Gesichtspunktes gleichsteht (vgl. nur BGH NStZ 2015, 233 m. w. N.). Über das daraus folgende ausnahmsweise Gebot eines Hinweises bei bloßer Änderung der Sachlage geht die beabsichtigte gesetzliche Änderung jedoch hinaus, zumal bislang keine *förmliche* Hinweispflicht besteht. Mit der Änderung ist folglich ein deutlicher Anstieg auf die Verletzung einer entsprechenden Hinweispflicht gründender revisionsrechtlicher Rügen zu erwarten.

Insbesondere die Einschätzung, ob eine veränderte Sachlage überhaupt „zur genügenden Verteidigung des Angeklagten erforderlich ist“, dürfte in der Rechtsanwendungspraxis zu massiver Verunsicherung führen und kann bei schwieriger Beweislage eine laufende Erörterung des Stands der Beweisaufnahme mit der Verteidigung erforderlich machen, zumal nach § 265 Abs. 2 Nr. 2 StPO-E auch eine Hinweispflicht bei einer Abweichung von einer früheren Einschätzung geboten sein soll. Im Ergebnis bedeutet das, dass die Dynamik der gerichtlichen Überzeugungsbildung im Gang der Hauptverhandlung zu weiten Teilen öffentlich gemacht werden muss. Hierzu sind bei Kollegialgerichten jeweils Unterbrechungen der Verhandlung und Beratungen notwendig. Die zügige Durchführung der Hauptverhandlung wird dadurch massiv beeinträchtigt. Hinzu kommt, dass die Verteidigung auf jeden gerichtlichen Hinweis mit Unterbrechungsersuchen zur Erörterung des Hinweises mit dem Mandanten und mit einer taktischen Anpassung der Verteidigungsstrategie und Beweisansprüchen oder sogar mit einem Antrag auf Aussetzung (§ 265 Abs. 4 StPO) reagieren kann, woraus sich weitere massive Verzögerungen ergeben können. Außerdem begründet eine vorläufige Bewertung der Sachlage stets die Gefahr des Vorwurfs der unzulässigen vorweggenommenen Beweiswürdigung und der Befangenheit.

Dogmatisch erscheint die Erweiterung der Hinweispflicht auf Veränderungen der Sachlage zumindest fragwürdig. Zwar trifft es zu, dass eine Veränderung nicht nur rechtlicher Gesichtspunkte, sondern auch der Sachlage für die Verteidigung in gleichem Maße bedeutsam ist (BT-Drs. 18/11277, S. 35). Während aber der rechtliche Rahmen für alle Verfahrensbeteiligten gleichermaßen verbindlich und einheitlich sein muss, ist die Feststellung der Sachlage dem Tatgericht überantwortet und nicht Er-

gebnis eines Konsenses aller Verfahrensbeteiligten. Dies rechtfertigt eine grundsätzliche Begrenzung der Hinweispflicht auf rechtliche Gesichtspunkte. Die am Ideal einer konsensualen Sachverhaltsfeststellung orientierte Idee des Änderungsvorschlags stellt im geltenden inquisitorischen Strafverfahrensmodell einen Fremdkörper dar.

Unabhängig von der vorgenannten Kritik wäre die konkretere Formulierung „Hauptverhandlung“ statt „Verhandlung“ vorzugswürdig.

III. Schlussbemerkung

Der Gesetzentwurf enthält – neben den kritisierten und abzulehnenden Gesichtspunkten – eine Anzahl begrüßenswerter Änderungsvorschläge, die zu einer effizienteren Ausgestaltung des Strafverfahrens und einer Stärkung des Grundsatzes der Wahrheitserforschung beitragen können. Zu nennen sind hier in erster Linie die Möglichkeit der Fristsetzung im Ablehnungs- und Beweisantragsrecht, die Erscheinungspflicht für Zeugen zu polizeilichen Vernehmungen, die erweiterten Verlesungsmöglichkeiten von Dokumenten im Hauptverfahren und die erweiterte Verwendung von DNA-Identifizierungsmustern.

Neben diesen Verbesserungen erscheinen aus tatgerichtlicher Sicht allerdings weitere Reformen erforderlich, um langfristig die Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege in Anbetracht der weiter zunehmenden – auch durch die Schaffung immer neuer Straftatbestände sowie die Digitalisierung der Lebenswirklichkeit determinierten – Arbeitsbelastung für die Strafverfolgungsbehörden zu gewährleisten. Das heutige Strafverfahrensrecht hat durch unzählige Detailänderungen und eine in immer feinere Nuancen ausdifferenzierte höchstrichterliche Rechtsprechung einen Grad an Komplexität erreicht, die einen „prozessordnungsgemäß, also unter Beachtung aller Verfahrensrechte“ erfolgenden Tat- und Schuldnachweis vor sehr hohe Hürden stellt. Die Vorzüge von Rechtsstaatlichkeit verkehren sich durch die gegebene überbordende normative Komplexität zunehmend in Beeinträchtigungen für Rechtssicherheit, Rechtsdurchsichtigkeit, Rechtsdurchsetzbarkeit und Rechtsakzeptanz. Eine Gesamtnovellierung des Strafverfahrensrechts müsste dieses ausgehend von seinem Charakter als „angewandtes Verfassungsrecht“ von seinen verfassungsrechtlichen Bezügen her neu entwickeln und ordnen. Virulente Probleme wie das der Beweisverwertungsverbote, des Datenschutzes oder des Schutzes von Berufsgeheimnisträgern müssten dabei in schlüssiger und abschließender Weise geregelt werden. Insgesamt müsste das Strafverfahrensrecht für die Rechtsanwendung in seinen Grundstrukturen wieder besser intuitiv zugänglich werden. Hand in Hand damit müsste eine entsprechende Reform des materiellen Strafrechts gehen, für das dieser Befund nicht minder zutrifft.

München, den 27. März 2017

Dr. Markus Löffelmann